

Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme
Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung
Band: 5 (1948)
Heft: 4

Artikel: Architekt und Planung
Autor: Burckhardt, Ernst F.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-783226>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

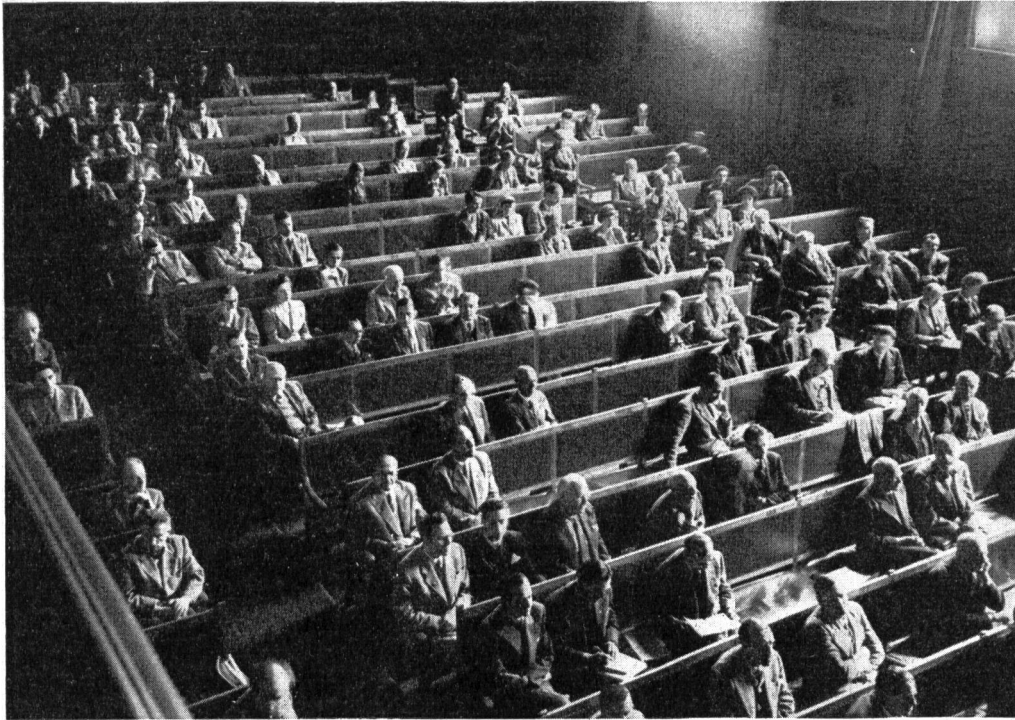


Photo Schellenberg, Lausanne.

Zum U.I.A.-Kongress in Lausanne

Vom 28. Juni bis 1. Juli 1948 hat in Lausanne der Kongress der neugegründeten Internationalen Architekten-Union (U. I. A.) stattgefunden. 20 offizielle Landesdelegierte und 400 Teilnehmer aus 38 verschiedenen Ländern versammelten sich in der Aula der Universität Lausanne und behandelten die von der Kongressleitung aufgestellten Themen.

Unter dem Sammeltitle *Der Architekt vor neuen Aufgaben* wurde in der ersten Arbeitssitzung die Stellung des Architekten innerhalb der Planungsarbeit diskutiert und 12 Rapporte aus verschiedenen Ländern entgegengenommen.

Das Thema *Architekt und Planung* interessiert auch die Leser dieser Zeitschrift, und wir veröffentlichen nachstehend den Rapport des schweizerischen Delegierten, Architekt Ernst F. Burckhardt aus Zürich, der im Auftrag des Bundes Schweizerischer Architekten ausgearbeitet wurde.

Ernst F. Burckhardt

Architekt und Planung

Einleitung

In den nachfolgenden Ausführungen ist der Begriff «Architekt» in einem engeren Sinne zu verstehen. Es ist damit nicht jeder Baubeflissene gemeint, der sich den Namen Architekt gibt. Architekt heisst hier nur derjenige, der über seine täglichen Baubemühungen hinaus nach grösseren Zusammenhängen sucht.

Unter «Planung» ist nicht jede Art von planmässigem Vorgehen, auch nicht Städtebau in traditionellem Sinne gemeint, sondern jene neue Art zusammenfassender Planung der Nutzung von Grund und Boden, wie sie in den meisten zivilisierten Ländern seit der Zeit zwischen den beiden Weltkriegen unternommen wurde, und die in der «Gartenstadt»-Bewegung um die Jahrhundertwende ihren Ursprung hat.

Anfänge der Planung in der Schweiz

Die Einsicht, dass es sich bei der Architektur nicht nur um die Erstellung einzelner Bauten für

einzelne Bauherren handelt, sondern um sich gruppierende Bauaufgaben in grösseren Zusammenhängen, führte vorerst zum Wiedererwachen des *Städtebaus* und zur Gründung von «Stadtplanbüros». Aus den Kreisen der dort beschäftigten Fachleute entstand die erste Initiative zu einer zusammenhängenden Planung (Hippenmeyer, Zürich; Martin, Genf). Die vorerst nur auf Städte und grössere Ortschaften beschränkte Projektierung dehnte sich auch auf die dazwischenliegenden Gebiete aus, und es entstand das Bedürfnis nach einer Planung, die das ganze Land zusammenfassen sollte.

Diese Bestrebungen nach einer Landesplanung wurden im Jahre 1935 durch eine Eingabe der schweizerischen Fachverbände (BSA, SIA) an die Landesregierung unterstützt.

Die ersten Versuche an einer methodischen Grundlagen-Untersuchung, die auch die soziologischen Faktoren berücksichtigte, entstanden in den dreissiger Jahren durch die Arbeit einer Gruppe jüngerer Architekten in Zürich, die ihre Anregungen durch internationalen Ideen-Austausch empfangen hatte.

Als Basis für Arbeitskräfte diente in den Krisen-jahren 1935—1938 unter anderem der Technische

Arbeitsdienst, eine Hilfsorganisation zur Beschäftigung arbeitsloser Techniker, die unter der Verpflichtung arbeitete, nur zusätzliche, also nicht notwendige Arbeit zu leisten.

Es ist darum interessant, festzustellen, dass überhaupt die ganze Finanzierung von Planungsarbeiten seit jener Zeit bis zum Kriegsende in unserem Lande zum grossen Teil aus Arbeitsbeschaffungskrediten für die Unterstützung der technischen Berufe ermöglicht wurde. Das heisst also, dass in dieser Periode die volkswirtschaftliche Notwendigkeit einer Landes-, Regional- und Ortsplanung noch nicht allgemein anerkannt wurde.

Demgegenüber ist auch wieder zu beobachten, dass durch die Krise im Baugewerbe vor und während des Krieges viele Fachleute Zeit fanden, sich mit Planungsarbeiten zu befassen, und so gerade durch die Krisenbeschäftigung der Planungsgedanke, vor allem in den Kreisen der Architekten, stark gefördert wurde.

Der Architekt als Initiant

Die Planungsarbeit besteht zum grossen Teil aus Koordination, d. h. aus Abwägen und Zusammenfassen verschiedener Forderungen und deren Vereinigung zu einem ausgeglichenen Ganzen. Die Betätigung des praktizierenden Architekten besteht aber gerade aus dieser Art von Arbeit: einer ständigen Koordination von künstlerischen, technischen und wirtschaftlichen Belangen vom grössten bis ins kleinste.

Der Architekt ist also auch durch seine tägliche Arbeitsweise zum Planer prädestiniert. Dabei hilft ihm auch seine Fähigkeit zu einer visionären Vorausschau, verbunden mit räumlichem Vorstellungsvermögen. Hindernd ist dagegen sein Hang zum künstlerischen Individualismus, der es ihm erschwert, sich einer Gemeinschaft unterzuordnen und die Anonymität der geleisteten Zusammenarbeit anzuerkennen.

Es ist also verständlich, dass die Initiative zur Landes- und Regionalplanung von Architekten ausgegangen ist und dass die Architekten als Initianten am Anfang Teile der Planungsarbeit übernommen haben, die nicht eigentlich mit Architektur zu tun hatten und die dann später an andere Fachgruppen übergeben wurden.

Die Mitarbeit anderer Fachleute

Der Soziologe, der Statistiker und vor allem der Geograph ist in der Lage, einen grossen Teil der Planungsgrundlagen zu beschaffen und ist auch dazu bildungsmässig besser ausgerüstet als der Architekt. Dieser hat hier nur dafür zu sorgen, dass brauchbare Untersuchungen durchgeführt werden und die Grundlagenforschung nicht zum Selbstzweck wird. Darum ist es ratsam, diese statistischen, soziologischen und geographischen Untersuchungen nicht unbedingt vor Planungsbeginn zusammenzutragen und abzuschliessen, denn dadurch wird oft die initiativ-schöpferische Arbeit des Architekten behindert. Sie sind eher am richtigen Ort als Kontrolle während der Planungsarbeit, in einem Zeit-

punkt, wo Zweck und Ausmass einer Untersuchung viel besser festzustellen ist.

Zu Verkehrs- und Erschliessungsfragen wird der Tiefbau-Ingenieur als Fachmann benötigt, und er tritt somit als weiterer Mitarbeiter in die Gruppe der Planer.

In den meisten Ortschaften liegt, was bisher als «Planung» geleistet wurde, in den Händen von Vermessungsfachleuten. Heute müssen diese, wenn auch zögernd, zugeben, dass auch sie sich der Planungsgruppe einzuordnen haben, da sich der Begriff Ortsplanung in einem Sinne erweitert hat, dass sie nicht mehr allein zuständig sein können.

So wächst die Gruppe von Fachleuten, die unter der Führung von Architekten an das Planungsproblem herantreten sollten, immer mehr, so dass schliesslich der Architekt, der seine Arbeit ursprünglich allein unternommen hatte, vor unerwarteten Organisationsaufgaben steht, denen er als Individualist nicht immer gewachsen ist.

Die Rolle des Architekten in der Planung

Es stellt sich die Frage, ob der Planer, das heisst der Leiter der Planungsgruppe unbedingt ein Architekt sein soll und ob nicht für diese Stelle mit der Zeit eine neue Berufsgattung geschaffen werden müsse.

Der Architekt gilt ja auch, und nicht mit Unrecht, als Phantast und Utopist, so dass es für die nüchternen Fachleute der Gruppe oft eine Erlösung bedeuten würde, wenn diese Figur verschwände. Es ist wahr, dass der Architekt in der Planung durch seine Stellung als Initiant so eine Art «Jack of all trades» geworden ist und sich darum bei vielen Fachleuten wenig beliebt gemacht hat. Er muss sich daher heute genau überlegen, wo er steht und welches die ihm entsprechende Stellung innerhalb der Planungsarbeit ist. Nur die Beschränkung auf sein Gebiet wird ihm die nötige Autorität innerhalb der Fachgruppe und gegen aussen verschaffen.

Der Architekt ist der Katalysator jeder Planungsarbeit. Ohne ihn, ohne seine Vision kommt keine richtige Planung zustande. Er ist überall da am Platz, wo eine zusammenfassende räumliche Vorstellung, von dem, was sich aus der planlichen Regelung ergeben sollte, notwendig ist. Es handelt sich also bei dieser Arbeit um das Durchhalten einer zielgebenden räumlichen Vorstellung, zu der nur der Architekt die Fähigkeit besitzt.

Soll der mit Planung beschäftigte Architekt sich als Planer spezialisieren?

Man fragt sich nun, ob der Architekt, der sich ausschliesslich für die Planung spezialisiert, nicht mit der Zeit diese zusammenfassende Vorstellungskraft verliert. Das heisst, ob nicht diese Fähigkeit in der Gefahr steht, zu degenerieren, wenn sie nicht täglich an den kleinen Beispielen der Bauausführung geübt wird, denn es wird den wenigsten Planern vergönnt sein, die vollständige Realisierung ihrer Arbeit zu erleben und so eine Kontrolle ihres Vorstellungsvermögens auf diesem Gebiete vorzunehmen.

Der Architekt braucht zur Erhaltung seiner Gestaltungskraft die Realisierung. Er braucht aber auch zur Offenhaltung seines Horizontes die Vision. Eine volle Architektenpersönlichkeit ist also Architekt und Planer zugleich.

Die Aufgabe des Architekten in der Planungsgruppe

Selbst wenn der Architekt aus praktischen Gründen die organisatorischen Aufgaben seiner Planungsgruppe einem andern überträgt, so darf er auf keinen Fall die geistige Leitung, aus den geschilderten Gründen, der Gruppe abgeben.

Neben seinen schöpferischen Funktionen hat er aber als Leiter noch andere Aufgaben. Als Architekt hat er dafür zu sorgen:

1. Dass Planung nicht zu einem abstrakt-wissenschaftlichen Gebilde wird, das den menschlichen Maßstab und die persönliche Uebersichtlichkeit verliert;
2. er hat im weitem dafür zu sorgen, dass sich der Planungsgedanke nicht in reformatorische Tendenzen verirrt, wo menscheits-verbessernde Ideen die räumlichen Belange überwuchern;
3. er hat auch dafür zu sorgen — und diese Gefahr ist in unserem kleinen Lande die grösste —, dass ein kleinliches Flickwerk, in dem alle grösseren Zusammenhänge fehlen, nicht als «Planung» bezeichnet wird.

Der Planer und seine Bauherrschaft

Der hauptsächlichste Vorwurf, der heute der Planung und damit auch dem Architekten gemacht wird, ist die Undurchführbarkeit der vorgelegten Pläne. Dieser Vorwurf wird heute mit berechtigter Skepsis immer wieder vorgetragen, so dass mancher Architekt über die Nützlichkeit seiner Planungsarbeit zu zweifeln beginnt.

Wir dürfen aber nicht vergessen, dass keine Aufgabe durchgeführt werden kann, ohne einen richtigen Auftraggeber, ohne eine Bauherrschaft. Nun sind aber die Planungsbestrebungen vorerst den Bedürfnissen, oder sagen wir besser, der allgemeinen Erkenntnis der Bedürfnisse vorausgeeilt. Die ersten Planer haben sich ihre Aufgaben selbst gestellt und sind dabei auch von fortschrittlichen Behörden unterstützt worden, aber die eigentliche Bauherrschaft, vor allem für die Durchführung, hat gefehlt. Wohl sind Aufträge für Bebauungspläne erteilt worden, das ist aber, verglichen mit einem Bauvorhaben, nicht mehr als die Projektskizzen, und mit Projektskizzen allein entstehen keine Bauten, gibt es keine Architektur, so wenig es eine Planung gibt, wenn nur ein paar schön dargestellte Bebauungspläne vorliegen. Die oberflächliche Planungspropaganda hat bis heute wohl erreicht, dass die Bestellung eines Bebauungsplanes zu einer Art Mode geworden ist, ohne dass dabei den Auftraggebern klar wurde, welche Verpflichtung sie als Bauherrschaft eigentlich hätten übernehmen sollen.

Die Bauherrschaft für die Planung ist die Allgemeinheit, ist das Volk, ist jeder einzelne Benützer von Grund und Boden. Solange diese Bauherrschaft

die Notwendigkeit der Planung nicht einsieht, solange sie die Planung mit ihren Konsequenzen sich nicht leisten kann, solange sie nicht gewisse Rechte und Freiheiten einer Planung opfern will, wird keine Planung realisiert. Solange wir, die Architekten und ihre Mitarbeiter, aber auch nicht genau wissen, was die Allgemeinheit, was unsere Auftraggeber brauchen, und was sie haben wollen und zu welchem Preis, bleibt unsere Planung unrealisierbar.

Es liegt also in unserem Interesse als planende Architekten, dass diese Bauherrschaft herangebildet wird, dass sie sich als solche konstituiert und ihrer Meinung Ausdruck geben kann. Erst die Auseinandersetzung mit dem Gegenpartner führt zur richtigen Aufgabenstellung. Erst die Bereitschaft des Auftraggebers, sich die Durchführung dieses Auftrages etwas kosten zu lassen, ermöglicht die Realisierung der Planung.

Hier in der Schweiz liegt verfassungsgemäss die erste Entscheidung über eine Planung bei den Gemeinden. Meistens wird diese durch eine Abstimmungsversammlung, bei der jeder Stimmberechtigte persönlich seine Meinung geltend machen kann, durchgeführt. Der planende Architekt muss sich hier also in Politik und öffentliches Leben einmischen und sich persönlich zur Verantwortung ziehen lassen, wie dies auch bei jedem einzelnen Bauvorhaben, das er als Architekt durchführen muss, der Fall ist.

Bisher hat der Architekt aus diesen Aeusserungen der Bevölkerung wenig Verständnis für die Bedeutung der Planung gefunden. Es fehlt hier noch an der richtigen Aufklärung und dem Eingehen in die Mentalität des einzelnen. Ein neuer Helfer in der Gruppe der Planer wird der Pädagoge sein. Der Planungsgedanke muss in die Erziehung des Staatsbürgers eingegliedert werden.

Die Rechtsgrundlagen der Planung

Oft wird der Mangel rechtlicher Grundlagen für die zögernde Durchführung von Planungen verantwortlich gemacht. Nun bedeutet aber das Recht in einem demokratischen Lande nichts anderes, als die juristische Festlegung des Volkswillens, der sich seinerzeit aus der Einstellung einzelner einsichtiger Bürger herausgebildet hat. Die Entwicklung eilt aber dem offiziellen Recht voraus. Das einmal rechtskräftige Gesetz ist naturgemäss konservativ, es folgt erst der Entwicklung nach, wo sich diese durch Erfahrung bewährt hat. Es liegt also am einzelnen, an einzelnen fortschrittlichen Gemeinden, ihre Versuche an der Durchführung der Planung anzustellen. Wird die Einsicht über die Notwendigkeit der Planung allmählich Allgemeingut, so wird auch das Recht nachfolgen.

*

Die Planung kann also die treibende Kraft des Architekten nicht entbehren, doch soll dieser seine Ungeduld bezähmen, stehen wir doch heute in der Planung einem Auftraggeber gegenüber, der seine Kinderschuhe noch nicht ausgezogen hat.